

Beitragsordnung für Netzkosten und Netzanschluss [2013]

elektra bussslingen

genossenschaft elektra bussslingen
Bussslingen
5453 Remetschwil

Telefon 056 496 65 66
Telefax 056 496 63 36

E-Mail kontakt@elektra-bussslingen.ch
http:// www.elektra-bussslingen.ch

Für Neuanschlüsse an das Versorgungsnetz der genossenschaft elektra busslingen, nachfolgend elektra genannt, erlässt die Verwaltung der elektra auf der Grundlage von Art. 12.1 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die folgende Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung gilt sinngemäss auch für Anschlussverstärkungen und Anschlussänderungen.

A NETZANSCHLUSSBEITRAG

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses bis zu einer Kabellänge von 50 m. Der Beitrag umfasst die Kosten für die Lieferung und Montage des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle inkl. beidseitiger Montage (s. Anhang 1) inkl. Montage der Mess- und Tarifeinrichtung. Leitungslängen über 50 m werden dem Kunden zum Materialpreis des Kabeleinkaufs verrechnet. Zusatzaufwendungen (Erschwernisse etc.) werden gemäss effektivem Aufwand verrechnet.

Die Tiefbauarbeiten mit Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle werden nach den Angaben der elektra durch den Kunden zu eigenen Lasten erstellt.

Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich auf der Basis des erforderlichen Kabelquerschnitts bzw. der vereinbarten Leistungsbeanspruchung des Netzanschlusses gemäss nachstehender Tabelle und wird nach der Erstellung des Anschlusses fällig.

Anschlüsse ab Netzebene 7 (Niederspannung)

25 mm ² bis max. 80 A (55 kVA)	Fr.	2'560.--
50 mm ² bis 125 A (87 kVA)	Fr.	3'480.--
95 mm ² bis 200 A (139 kVA)	Fr.	5'360.--
150 mm ² bis 315 A (218 kVA)	Fr.	7'430.--
> 150 mm ² bzw. 218 kVA oder andere Querschnitte		effektive Kosten

Anschlüsse ab Netzebene 5

Die Kostentragung erfolgt gemäss separater, vertraglicher Vereinbarung zwischen der elektra und dem Kunden.

(alle Angaben ohne gesetzliche Mehrwertsteuer)

Bei temporären Anschlüssen oder Anschlüssen ausserhalb der Bauzone bezahlt der Kunde sämtliche Erstellungskosten des Netzanschlusses.

B NETZKOSTENBEITRAG

Der Netzkostenbeitrag deckt die anteiligen Kosten für die vorhandenen bzw. neu zu erstellenden Anlagen der Grob- und Feinerschliessung. Dabei hat der Netzkostenbeitrag mindestens 30 % der Groberschliessungskosten und 70 % der Feinerschliessungskosten zu decken.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich auf der Basis des erforderlichen Kabelquerschnitts bzw. der vereinbarten Leistungsbeanspruchung des Netzanschlusses gemäss nachstehender Tabelle und wird mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fällig.

Anschlüsse ab Netzebene 7 (Niederspannung)

25 mm ² bis 40 A (28 kVA)	Fr.	4'200.--
25 mm ² bis 80 A (55 kVA)	Fr.	8'500.--
50 mm ² bis 125 A (87 kVA)	Fr.	13'300.--
95 mm ² bis 200 A (139 kVA)	Fr.	21'300.--
150 mm ² bis 315 A (218 kVA)	Fr.	33'600.--
> 150 mm ² bzw. 218 kVA	Fr./kVA	150.--

Anschlüsse ab Netzebene 5

Kunden mit eigener Trafostation	Fr./kVA	110.--
---------------------------------	---------	--------

(alle Angaben ohne gesetzliche Mehrwertsteuer)

Für temporäre Anschlüsse ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet. Der Kunde bezahlt sämtliche Kosten, die durch die Montage und Demontage des Anschlusses verursacht werden.

C ANPASSUNG DER BEITRÄGE

Die Verwaltung der elektra passt die Beiträge an, sobald die Kostenentwicklung >5 % von der jeweiligen Basisberechnung abweicht.

D INKRAFTSETZUNG

Die Beitragsordnung wurde von der Verwaltung der elektra am 18. April 2013 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung der elektra vom 23. Mai 2013 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Reglemente über Anschluss und Baubeiträge.

Bis zum Datum der Inkraftsetzung hängige Anschlussgesuche werden nach alter Beitragsordnung behandelt.

Busslingen, 23. Mai 2013